



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Bundesministerium der Justiz
11015 Berlin
- ausschließlich per Mail -

HAUSANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 580 8250
E-MAIL nkr@bmj.bund.de
WEB www.normenkontrollrat.bund.de

DATUM Berlin, 1. Dezember 2022

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen (NKR-Nr. 6470)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Regelungsvorhabens geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 17 Mio. Euro
<i>davon aus Bürokratiekosten:</i>	<i>rund 3,5 Mio. Euro</i>
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 670.000 Euro
<i>davon aus Bürokratiekosten:</i>	<i>rund 670.000 Euro</i>
Verwaltung (Bund)	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 32.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand	rund 100.000 Euro
Weitere Kosten (Gebühren)	rund 456.000 Euro
Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen wird.

Evaluierung	Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen, weil die Europäische Kommission spätestens bis zum 22. Juni 2027 einen Bericht über die Einhaltung und die Auswirkungen der Berichtspflichten aus der umgesetzten Richtlinie vorlegen wird.
Die Darstellung der Kostenfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Mandats keine Einwendungen.	

II Regelungsvorhaben

Mit dem Regelungsvorhaben will das Bundesministerium der Justiz (BMJ) europäisches Richtlinienrecht über die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen¹ fristgemäß zum **22. Juni 2023** in nationales Recht umsetzen.

Hierzu sollen im **Handelsgesetzbuch (HGB)**

- sanktionsbewehrte Pflichten zur Erstellung von Ertragssteuerinformationsberichten eingeführt und das Recht der Abschlussprüfung entsprechend angepasst,
- in die bisher auf EU/EWR-inländische Unternehmen beschränkte Pflicht zu offener Rechnungslegung künftig auch Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) einbezogen,
- die handelsrechtliche (Unternehmens-)Verbunddefinition klarer und weiter gefasst,
- Bußgeld- und Ordnungsgeldvorschriften sowie zugehöriges Verfahrensrecht punktuell novelliert

werden.

Im **Aktiengesetz** sowie im **SE-Ausführungsgesetz** sollen der Aufsichtsrat bzw. das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan künftig verpflichtet sein, auch den Ertragsteuerinformationsbericht zu prüfen.

Richtlinien- und Umsetzungsrecht zielen auf die Transparenz von Ertragsteuerinformationen multinationaler Unternehmen und Konzerne mit Hauptsitz oder Tochterunternehmen/Zweigniederlassung in der Europäischen Union (EU). Es soll eine informierte öffentliche Debatte darüber ermöglicht werden, ob die adressierten Unternehmen am Ort ihrer Geschäftstätigkeit auch einen Beitrag zum Gemeinwohl leisten.

¹ Richtlinie (EU) 2021/2101 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen (ABl. L 429 vom 1. 12.2021, 8. 1)

III Bewertung

Das BMJ hat den Erfüllungsaufwand unter sorgfältiger Anwendung des ressortverbindlichen Methodenleitfadens wie folgt ermittelt:

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind durch die Neuregelungen nicht betroffen.

Wirtschaft

Zur Ermittlung des bei den adressierten Unternehmen entstehenden Erfüllungsaufwands hat das Ressort die Neuregelungen methodengerecht in Vorgaben bzw. Prozesse zerlegt und die jeweils anfallenden Personal- bzw. Sachkosten einer festgestellten Fallzahl zugeordnet.

- **Pflicht zur Erstellung und Offenlegung eines Ertragssteuerinformationsberichts**

Auf der Grundlage von Daten des Bundesanzeigers, die zum Teil mit Daten der Finanzverwaltung abgeglichen wurden, geht das Ressort davon aus, dass rund 600 Unternehmen der neuen Pflicht zur Erstellung und Offenlegung eines Ertragssteuerinformationsberichts unterliegen.

Bei der Ermittlung des für die Erfüllung der neuen **Informationspflicht** erforderlichen Personalaufwands stellt das Ressort nachvollziehbar in Rechnung, dass die adressierten Unternehmen auch gegenüber der Finanzverwaltung berichtspflichtig sind, für die handelsrechtliche Berichtspflicht daher vielfach bereits aufbereitete Daten nutzen können und deshalb jeweils nicht mehr als rund 14 Stunden zusätzlich aufwenden müssen. Bei einem Lohnkostensatz von 58,40 Euro/Std. ergibt sich damit **jährlicher Erfüllungsaufwand** von rund **491.000 Euro**.

Hinzu kommt **einmaliger Aufwand** von rund **670.000 Euro**, den das BMJ nachvollziehbar unter der Annahme ermittelt hat, dass die eingesetzten Mitarbeiter (Lohnkosten 58,40/Std.) im Durchschnitt rund 19 Stunden benötigen, um sich in die Berichtspflicht einzuarbeiten und die betrieblichen Prozesse entsprechend anzupassen

- **Pflicht zur Prüfung und Berichterstattung durch Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane**

Von den rund 600 künftig offenlegungspflichtigen Unternehmen hat das BMJ rund 350 als Kapitalgesellschaften identifiziert. Die (nur) bei dieser Adressatengruppe bestehenden Verwaltungs- bzw. Aufsichtsorgane sollen künftig verpflichtet sein, die Ertragsinformationsberichte zu prüfen und hierüber schriftlich zu berichten.

Bei einem nachvollziehbar geschätzten Zeitaufwand hierfür von 10 Stunden/Fall und einem Lohnkostensatz von 100 Euro/Std. werden die adressierten Unternehmen durch die Neuregelung mit **laufendem Erfüllungsaufwand** von rund **350.000 Euro** zusätzlich belastet.

- **Prüfung der Pflicht zur Offenlegung eines Ertragssteuerinformationsberichts**

Die Prüfung des Bestehens einer Offenlegungspflicht erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung. Sie ist für jährlich rund 42.500 Jahresabschlüsse anzustellen und erfordert jeweils einen Zeitaufwand von rund 2 ¼ Stunden. Bei einer durchschnittlichen Aufwandsvergütung für Abschlussprüfer von rund 135 Euro/Std. entstehen demnach zusätzliche Sachkosten von rund 300 Euro und bezogen auf rund 42.500 Jahresabschlüsse **laufender Erfüllungsaufwand von rund 12,8 Millionen Euro.**

- **Prüfung der tatsächlichen Offenlegung eines Ertragssteuerinformationsberichts**

Bei davon rund 550 der rund 600 offenlegungspflichtigen Unternehmen muss der Abschlussprüfer feststellen, ob die Offenlegung tatsächlich erfolgt ist. Den Zeitaufwand hierfür schätzt das BMJ nachvollziehbar auf 20 Minuten, sodass bei dem Stundensatz von 135 Euro ein Mehraufwand von 45 Euro/Fall anfällt und die Vorgabe insgesamt weiteren **laufenden Erfüllungsaufwand** der Wirtschaft von rund **25.000 Euro** hervorruft.

- **Bericht über das Prüfungsergebnis im Bestätigungsvermerk**

Unabhängig vom Bestehen der Offenlegungspflicht muss der Abschlussprüfer in einem gesonderten Abschnitt des Bestätigungsvermerks über das Ergebnis seiner Prüfung berichten. Bei einem angenommenen Zeitaufwand hierfür von 30 Minuten und dem Vergütungssatz von 135 Euro/Std. fallen im Einzelfall zusätzlich 67,50 Euro bzw. **rund 2,9 Mio. Euro p.a.** bezogen auf alle rund 42.500 Jahresabschlüsse an.

- **Pflicht zu offener Rechnungslegung durch Drittstaatsunternehmen**

Anders als bisher, sollen künftig auch die rund 3.900 inländischen Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem Staat außerhalb des EWR (Drittstaat) zu offener Rechnungslegung verpflichtet sein.

Bei einem Zeitaufwand hierfür von 45 Minuten/Fall und Lohnkosten von 58,40 Euro/Std. ergibt sich zusätzlicher Personalaufwand der Unternehmen von **rund 171.000 Euro p.a.**

Verwaltung

Bei der Verwaltung des Bundes entsteht durch Registerführung sowie durch Buß- und Ordnungsgeldverfahren nachvollziehbar ermittelter Erfüllungsaufwand.

- **Registerführung**

Die Ertragssteuerinformationsberichte sowie die Rechnungslegung inländischer Zweigniederlassungen müssen in das beim Bundesanzeiger geführte Unternehmensregister eingetragen werden. Hierfür fällt **jährlicher Erfüllungsaufwand** von rund **456.000 Euro** an.

- **Buß- und Ordnungsgeldverfahren**

Für die Durchführung von Buß- und Ordnungsgeldverfahren entsteht beim dafür zuständigen Bundesamt für Justiz zusätzlicher Personalaufwand von rund **130.000 Euro p.a.**, den das BMJ nachvollziehbar geschätzt und dargestellt hat.

- **Rechtsbeschwerdeverfahren**

Ebenfalls beim Bundesamt für Justiz werden geschätzt fünf Rechtsbeschwerdeverfahren/Jahr durchgeführt, für die das Ressort einen Zeitaufwand von jeweils rund 13 ½ Stunden annimmt (Lohnkostensatz 70,50 Euro/Std.). Daraus ergibt sich zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund **5.000 Euro im Jahr**.

III.2 Weitere Kosten

Die Einträge in das Unternehmensregister sind gebührenpflichtig, sodass weitere Kosten der Wirtschaft anfallen. Nach dem gebührenrechtlichen Deckungsprinzip entspricht die Höhe der Gebühren/Weiteren Kosten der Höhe des bei der Verwaltung entstehenden Aufwands, demnach rund **456.000 Euro**.

III.3 Evaluierung

Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen, weil die Europäische Kommission spätestens bis zum 22. Juni 2027 einen Bericht über die Einhaltung und die Auswirkungen der Berichtspflichten aus der umgesetzten Richtlinie vorlegen wird.

III.4 Transparenz des Umstellungsaufwands

Dem „Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft und zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung“ entsprechend weist die Begründung des Regelungsentwurfs darauf hin, dass der ausgewiesene Einmalaufwand durch die 1:1-Umsetzung der Richtlinie hervorgerufen wird und deshalb nicht weiter begrenzt ist.

IV Ergebnis

Die Darstellung der Kostenfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwendungen.



Lutz Goebel
Vorsitzender



Kerstin Müller
Berichterstatlerin

